

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1962

Nummer 10

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2036	9. 2. 1962	Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131)	71
7842	9. 2. 1962	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft	73
805	9. 2. 1962	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	73
805	9. 2. 1962	Zweite Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	74

2036

Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsver- hältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131)

Vom 9. Februar 1962

§ 1

(1) Zuständige oberste Dienstbehörde im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 des Bundesgesetzes ist

1. der Arbeits- und Sozialminister für die früheren Angehörigen der Arbeitsverwaltung, soweit für sie nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 — BGBl. I S. 123 — nicht die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständig ist, sowie für die nach § 66 und § 66 a zu versorgenden Personen,
2. der Finanzminister für die früheren Angehörigen der Finanzverwaltung, für die früheren Berufssoldaten, die berufsmäßigen Wehrmachtbeamten, -angestellten und -arbeiter, berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und der Waffen-SS sowie die früheren Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes mit Ausnahme der nach § 66 zu versorgenden Personen,
3. der Justizminister für die früheren Angehörigen der Justizverwaltung,
4. der Kultusminister für die früheren Angehörigen der Unterrichtsverwaltung,
5. die oberste Landesbehörde, der die Fachaufsicht über die im Lande bestehenden Aufnahmeeinrichtungen obliegt, für frühere Angehörige von Nichtgebietskörper-

schaften, für die auf Grund einer Durchführungsverordnung zum Bundesgesetz eine oberste Landesbehörde als zuständig erklärt ist,

6. der Innenminister für die übrigen Personen.

(2) Diese Regelung gilt auch für Entscheidungen, die nach dem Bundesgesetz in Verbindung mit dem Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 — BGBl. I S. 1801 — einer obersten Dienstbehörde zugewiesen sind, und für die Hinterbliebenen der in Absatz 1 genannten Personen.

§ 2

(1) Die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge liegen ob:

1. für die unter § 66 und § 66 a des Bundesgesetzes fallenden Personen dem für den Wohnsitz zuständigen Versorgungsamt,
2. für die früheren Angehörigen der Finanzverwaltung, die früheren Berufssoldaten, berufsmäßigen Wehrmachtbeamten, -angestellten und -arbeiter, berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und der Waffen-SS sowie die früheren Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes mit Ausnahme der nach § 66 des Bundesgesetzes zu versorgenden Personen der Oberfinanzdirektion Düsseldorf,
3. für die früheren Angehörigen der Justizverwaltung dem für den Wohnsitz zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwalt,
4. für die früheren Angehörigen der Kommunalverwaltungen und der in Anlage A zu § 2 des Bundesgesetzes aufgeführten Einrichtungen mit Ausnahme der unter Nr. 5, 6 und 119 bezeichneten, soweit eine Aufnahmeeinrichtung noch nicht bestimmt ist, dem Landschaftsverband Rheinland — Rheinische Versorgungs-

kasse — in Köln und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Westfälisch-Lippische Versorgungskasse — in Münster jeweils für ihren Kassenbereich und, soweit durch eine Durchführungsverordnung zum Bundesgesetz ein Treuhänder bestimmt ist, dem Treuhänder,

5. für alle übrigen Personen

der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend für die Hinterbliebenen der in Absatz 1 genannten Personen.

§ 3

(1) Die Befugnisse in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 70 des Bundesbeamtengesetzes, § 35 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 5 Satz 4, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes sowie in § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 6 und § 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes werden den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Behörden übertragen.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Behörden sind außerdem zuständig für Entscheidungen über

1. die Gewährung der Unterhaltsbeiträge nach § 4 b Abs. 1 und 4, § 36 Abs. 1 und § 39 des Bundesgesetzes,
2. die Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes,
3. die Berücksichtigung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nach § 32 Abs. 3 des Bundesgesetzes,
4. die Berücksichtigung von Zeiten für die Regelung der Rechtsstellung nach § 53 und § 55 des Bundesgesetzes,
5. die Berücksichtigung von Beförderungen im Truppendienst und die Zuerkennung der Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit für Offiziere des Truppendienstes nach § 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes,
6. die Bewilligung von Zuschlägen, Ausgleichszulagen und Zulagen zu den Versorgungsbezügen nach § 64 des Bundesgesetzes,
7. die Gewährung von Entlassungsgeld nach § 52 c, § 54 Abs. 4, § 54 b und § 70 Abs. 5 des Bundesgesetzes,
8. die Anerkennung eines Unfalles als Dienstunfall nach § 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 150 des Bundesbeamtengesetzes und nach § 29 Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes,
9. die Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt vor dem 1. Juli 1937 nach § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 181 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes,
10. die Berücksichtigung von Zeiten bei Beamten aus dem Sudetenland, Österreich, Böhmen-Mähren und den Ostgebieten, die wegen ihres Bekenntnisses zum Deutschtum entlassen worden sind, nach § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 181 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes,
11. die Gewährung von Unterhaltsgeld nach § 71 h Abs. 3 und 5, § 71 i und § 71 k des Bundesgesetzes.

§ 4

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1—3 zuständige Stelle tritt für den Personenkreis des Kapitels I des Bundesgesetzes an die Stelle des letzten vor dem 8. Mai 1945 zuständigen Dienstvorgesetzten, und zwar auch in den Fällen, in denen Versorgungsbezüge nicht zustehen. Das gleiche gilt für den Regierungspräsidenten hinsichtlich des Personenkreises in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5.

§ 5

(1) Zuständig für die Festsetzung und Einziehung der Beträge, die von den der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Artikel II § 1 des Dritten Gesetzes zur Ände-

rung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 — BGBl. I S. 1557 — in Verbindung mit § 17 des Bundesgesetzes (Fassung 1957) aus bis zum 30. September 1961 entstandenen Verpflichtungen gezahlt werden müssen, sind

der Innenminister

hinsichtlich der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und des Landesverbandes Lippe sowie der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, der Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe und der Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,

der Finanzminister

hinsichtlich der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und der Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster,

der Kultusminister

hinsichtlich des Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen, des Stift. altsprachl. Gymnasiums in Düren und der Vereinigten Stifte Geseke-Keppel,

der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

hinsichtlich der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen, der Sparkassen- und Giroverbände sowie der öffentlich-rechtlichen Lebens-, Unfall-, Sach- und Haftpflichtversicherungsanstalten und ihrer Verbände,

der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

hinsichtlich der Wasser- und Bodenverbände, der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe und der Westfälischen Landschaft in Münster sowie der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,

der Arbeits- und Sozialminister

hinsichtlich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen sowie der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen,

der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

hinsichtlich der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen und des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,

die Regierungspräsidenten

hinsichtlich der Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Zweckverbände.

Hiervon abweichende Zuständigkeitsregelungen für Nichtgebietskörperschaften, Verbände und sonstige Einrichtungen im Sinne der Anlage A zu § 2 des Bundesgesetzes durch Rechtsvorschriften des Bundes zu § 61 Abs. 3 des Bundesgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Abrechnung der Beträge mit dem Bund erfolgt für das gesamte Land durch den Finanzminister.

(3) Zuständig für die weitere Durchführung der Aufgaben nach § 27 des Bundesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 — BGBl. I S. 1296 — im Rahmen des Artikels II § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sind die in Absatz 1 genannten Behörden.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131) vom 5. Juli 1960 (GV. NW. S. 207) außer Kraft.

(2) Für Verfahren nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes in den vor dem 1. September 1957 geltenden Fassungen bleibt der Arbeits- und Sozialminister zuständig. Für Ent-

scheidungen nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes (Fassung 1957) verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, wenn bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ein Verwaltungsakt gesetzt worden ist.

(3) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags auf Grund von § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) und auf Grund von § 27 des Bundesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 — BGBl. I S. 1296 — in Verbindung mit Artikel II § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 — BGBl. I S. 1557 —,
- b) vom Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeits- und Sozialminister, Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Kultusminister und Justizminister jeweils auf Grund von § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 70 des Bundesbeamtengesetzes, von § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, § 4 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 5 Satz 4, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 4 und § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes sowie von § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 6 und § 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und von § 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes.

Düsseldorf, den 9. Februar 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister
Dufhues

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Lauscher

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
Erkens

Der Kultusminister
Schütz

Der Justizminister
Dr. Flehminghaus

— GV. NW. 1962 S. 71.

7842

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügel- wirtschaft

Vom 9. Februar 1962

§ 1

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen ist zuständige Behörde im Sinne der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 31. März 1956/27. Juli 1961 (BGBl. I 1956 S. 239/1961 S. 1081) in der jeweils geltenden Fassung und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 2

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach dem Gesetz zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft handelt, das Landesamt für Ernährungswirtschaft.

(2) Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom 12. April 1956 (GS. NW. S. 775) außer Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen:

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- b) vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 9. Februar 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

— GV. NW. 1962 S. 73.

805

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

Vom 9. Februar 1962

§ 1

Der Arbeits- und Sozialminister ist zuständige Behörde im Sinne des § 13 Abs. 2 der Aufzugsverordnung vom 28. September 1961 (BGBl. I S. 1763).

§ 2

Die Regierungspräsidenten sind zuständige Behörden im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung über Arbeitsstoffe aus delabrierter Munition vom 6. September 1961 (BGBl. I S. 1712).

§ 3

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind

- a) Arbeitsschutzbehörden im Sinne des § 102 Abs. 1 Satz 1 des Seemannsgesetzes,
- b) zuständige Behörden im Sinne des § 24 Abs. 4 der Aufzugsverordnung.

§ 4

Die Staatlichen Gewerbeärzte sind zuständige Stellen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 der Schiffsraumanstrichverordnung vom 7. September 1961 (BGBl. I S. 1713).

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957

(GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags,

- b) vom Arbeits- und Sozialminister auf Grund des § 102 Abs. 1 Satz 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes vom 25. August 1961 (BGBl. II S. 1391).

Düsseldorf, den 9. Februar 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1962 S. 73.

805

Zweite Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Vom 9. Februar 1962

Auf Grund des § 53 Absatz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) und des § 5 Absatz 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Die Untersuchungsberechtigungsscheine nach § 2 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789) werden von den örtlichen Ordnungsbehörden ausgegeben.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, bei der der Jugendliche nach den Vorschriften des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) gemeldet ist. Ist der Jugendliche an mehreren Orten gemeldet, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Hauptwohnung des Jugendlichen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Meldegesetzes befindet. Ist der Jugendliche im Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht gemeldet, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich der Betrieb, in dem der Jugendliche eine Beschäftigung aufnehmen will oder beschäftigt ist, befindet.

§ 2

(1) Für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 45 und 48 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird ein Pauschbetrag von 20,— DM für jede Untersuchung fest-

gesetzt. Das gilt nicht, wenn Untersuchungen nach §§ 45 und 48 des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit Schulärztlichen Untersuchungen verbunden werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Ergänzungsuntersuchungen im Sinne des § 4 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

§ 3

(1) Die kreisfreien Städte und Landkreise zahlen die Beträge aus, die für die ärztlichen Untersuchungen vergütet werden.

(2) Örtlich zuständig ist die Gebietskörperschaft, in deren Bezirk der Untersuchungsberechtigungsschein ausgegeben worden ist.

§ 4

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 39 Absatz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die Regierungspräsidenten. Für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, treten an die Stelle der Regierungspräsidenten die Oberbergämter.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Kinder und Jugendlichen beschäftigt werden oder beschäftigt werden sollen. Erstreckt sich eine Beschäftigung auf mehrere Orte, so ist örtlich zuständig,

a) falls die Beschäftigung an einem Ort überwiegt, die Behörde, in deren Bezirk sich dieser Ort befindet,

b) im übrigen die Behörde, in deren Bezirk derjenige, der die Kinder und Jugendlichen beschäftigt, beaufsichtigt oder anweist, seinen Wohnsitz hat.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister

Dufhues

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Lauscher

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1962 S. 74.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.